



Polzeiverordnung der Politischen Gemeinde Hüttikon

Gestützt auf § 74 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 und Art. 7, Ziffer 6 der Gemeindeordnung vom 11. Juni 1971 erlässt der Gemeinderat Hüttikon die folgende Polzeiverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zuständigkeit

Die Gemeindepolizei wird unter Aufsicht des Gemeinderates vom Polizeivorstand und den beauftragten Polizeioorganen ausgeübt.

Die Handhabung der Kriminalpolizei ist Sache der Kantonspolizei

Art. 2

Aufgaben der Polizei

Die Polizeioorgane haben für die Sicherheit von Personen und Eigentum zu sorgen; Verbrechen, Vergehen und Übertretungen zu verhindern; Fehlbare zu verzeigen; den Strassenverkehr zu regeln und für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung die notwendigen Massnahmen zu treffen.

Art. 3

Identitätsnachweis

Jedermann ist verpflichtet, den Polizeioorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.

Art. 4

Störung der polizeilichen Tätigkeit

Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten; das gilt in besonderer Weise für die Einmischung Dritter.

Art. 5

Polizeiliche Anordnungen

Polizeiliche Anordnungen sind zu befolgen.

Art. 6

Verhalten der Polizeioorgane

Die Polizeioorgane sind verpflichtet, sich gegenüber angehaltenen Personen über ihre polizeiliche Eigenschaft auszuweisen. Wer sich fälschlich als Polizeiorgan ausgibt, wird, sofern nicht das Strafgesetzbuch zur Anwendung kommt, mit Busse bestraft.

Art. 7

**Beschwerden gegenüber Polizeior-
ganen**

Beschwerden über Polizeior-
gane der Gemeinde und deren Anordnungen sind schriftlich beim Polizeivorstand zuhanden des Gemeinderates innert 30 Tagen einzureichen.

Art. 8

Fundbüro

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind in der Gemeindeverwaltung abzugeben.

II. Einwohnerkontrolle

Art. 9

Anmeldepflicht

Wer in der Gemeinde Hüttikon Wohnsitz nimmt, hat sich innert 8 Tagen bei der Gemeindeverwaltung (Einwohnerkontrolle) anzumelden und einen Heimatschein oder eine andere, gleichwertige Ausweisschrift zu deponieren, sowie hinreichende Ausweise über seine Zivilstands- und Familienverhältnisse vorzulegen. Söhne und Töchter von Niedergelassenen haben zu Beginn des Jahres in welchem sie das 18. Altersjahr vollenden, oder innert Monatsfrist nach Aufforderung, eigene Ausweisschriften zu hinterlegen. Bei Änderung von Namen und Zivilstand sind innert Monatsfrist neue Schriften nach den Weisungen der Gemeindeverwaltung zu deponieren.

Art. 10

**Militärische und zivil-
schutzmässige Mel-
depflicht**

Die Verordnung über das militärische Kontrollwesen sowie die Verordnung über das Kontrollwesen im Zivilschutz gelangen zur Anwendung.

Art. 11

**Wochen- und Be-
suchsaufenthalt**

Personen, welche sich während der Woche in der Gemeinde aufhalten und sich regelmässig wöchentlich an ihrem auswärtigen Wohnsitz bei ihren Eltern, Angehörigen, Verwandten, Logisgebern oder ihrer Familie aufhalten, gelten als Wochenaufenthalter. Als solche haben sie innert acht Tagen seit Beginn ihres Aufenthaltes einen Heimatausweis der Wohnsitzgemeinde zu hinterlegen, aus dem hervorgeht, dass sie dort ihre Rechte und Pflichten ausüben.

Art. 12

**Befreiung der Mel-
depflicht**

Von der Anmeldepflicht sind für die Dauer von drei Monaten befreit:

12.1 Personen, welche sich bei Verwandten oder Bekannten zu Besuch aufhalten und keine Beschäftigung ausüben.

12.2 Personen, welche sich, ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben, vorübergehend in Hotels, Gasthöfen und Pensionen aufhalten.

Übersteigt die Aufenthaltsdauer dieser Personen drei Monate, so sind sie verpflichtet, sich innert acht Tagen nach Ablauf dieser Frist bei der Einwohnerkontrolle zu melden. Vorbehalten bleiben die fremdenpolizeilichen Vorschriften des Bundes und des Kantons.

Art. 13

Anmeldepflicht der Ausländer

Es wird auf die besonderen Meldevorschriften von Bund und Kanton verwiesen (Auskunft erteilt die Gemeindeverwaltung).

Art. 14

Wohnungswechsel

Wer seine Wohnung oder sein Logis innerhalb der Gemeinde wechselt, muss den Umzug innert acht Tagen der Einwohnerkontrolle melden. Schweizer Bürger haben den Schriftenempfangsschein, Ausländer den Ausländerausweis vorzulegen.

Art. 15

Meldepflicht der Vermieter

Personen, welche gewerbsmässig andere Personen beherbergen, haben jeden Ein- und Auszug innert acht Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

Art. 16

Meldepflicht des Gastgewerbes

Für die Meldepflicht des Gastgewerbes wird auf die Vorschriften von § 32 des Gemeindegesetzes verwiesen. Wer sich in der Gästekontrolle falsch einträgt, wird bestraft. Vorbehalten bleibt die Bestrafung nach dem Strafgesetzbuch.

Art. 17

Meldepflicht für Geschäftsinhaber

Wer in der Gemeinde Hüttikon ein Geschäft irgendwelcher Art eröffnet oder betreibt, in der Gemeinde aber keinen Wohnsitz nimmt, hat innert acht Tagen nach Bezug des Geschäftslokals der Gemeindeverwaltung Meldung zu erstatten.

Art. 18

Abmeldung

Wer aus der Gemeinde wegzieht, hat sich innert acht Tagen bei der Einwohnerkontrolle, gegen Rückgabe des Schriftenempfangsscheins oder Ausländerausweises, abzumelden.

Art. 19

Personen ohne festen Wohnsitz

Wer ohne einen festen Wohnsitz zu haben in der Gemeinde Hüttikon eine vorübergehende gewerbliche Tätigkeit ausüben wünscht, hat sich vorgängig der Aufnahme dieser Tätigkeit bei der Gemeindeverwaltung, unter Vorlegung der erforderlichen Patente, zu melden.

III. Schutz der Personen sowie der öffentlichen Ruhe und Ordnung

Art. 20

Immissionen

Für Immissionen aller Art wird auf die einschlägigen Vorschriften von Bund und Kanton verwiesen. Insbesondere ist verboten und wird bestraft:

- 20.1 Lärm erzeugende Haus und Gartenarbeiten (Teppichklopfen, Rasenmähen, usw.) dürfen nur werktags und nur in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 19.00 Uhr ausgeführt werden. In der Sommerzeit dürfen sie von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr ausgeführt werden.
- 20.2 Lärm verursachende handwerkliche Arbeiten, gewerbliche Maschinen und Motoren dürfen nur in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 19.00 Uhr betrieben werden (ausgenommen landwirtschaftliche Arbeiten). In der Sommerzeit gelten dieselben Zeiten wie in Art. 20.1.
- 20.3 Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten sind von 22.00 bis 07.00 Uhr im Freien verboten. In der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen dadurch nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden.

Art. 21

Belästigung durch Gewerbe

Der Inhaber eines Gewerbes, durch dessen Betrieb erhebliche Belästigungen zugefügt werden, ist zur Anbringung aller derjenigen baulichen und technischen Verbesserungen verpflichtet, die zur Beseitigung der Übelstände zumutbar sind (siehe auch Besondere Bauverordnung des Kantons Zürich vom 6. Mai 1981).

Art. 22

Sicherung offener Gruben

Gruben, Sammler und namentlich auch Jauchetröge müssen in genügender, sicherer, schädliche Ausdünstungen möglichst verhindernder Weise abgegrenzt, beziehungsweise verschlossen sein.

Art. 23

Abschrankung von Baustellen, Gräben usw.

Baustellen, Gräben usw. auf öffentlichem und privatem Grund sind so abzuschränken, dass keine Unfallgefahr besteht. Sie sind bei Dunkelheit zu beleuchten.

Art. 24

Missbräuchlicher Alarm

Jeder Missbrauch von Alarmanlagen, Notruf und Notsignalen ist verboten. Im übrigen wird auf § 10 des kantonalen Straf- und Vollzugsgesetzes hingewiesen.

Art. 25

Abbrennen von Feuerwerk

Das Abbrennen von explosivem Feuerwerk ist am 1. August und am 31. Dezember, sonst nur mit polizeilicher Bewilligung, gestattet. Im übrigen wird auf die kantonale Feuerpolizeiverordnung hingewiesen.

IV. Schutz des Eigentums und des öffentlichen Grundes

Art. 26

Schutz des privaten und des öffentlichen Grundes

Das unberechtigte Begehen, Fahren oder Reiten über privates Grundeigentum, das Aneignen von Obst, Feld- und Baumfrüchten, das Abraufen von Gras und anderen Gewächsen und Pflanzen sowie das Weiden und Laufenlassen von Vieh und Geflügel auf fremdem Eigentum ist verboten.

Art. 27

Unfug an Eigentum

Jeder an öffentlichem und privatem Eigentum verübter Unfug ist verboten. Verboten sind insbesondere Beschädigungen und Verunreinigungen der öffentlichen Anlagen, Denkmäler, Brunnen, Bänke, Geländer, Strassenlaternen, Aborte und dergleichen.

Art. 28

Verunreinigung des öffentlichen Grundes

Die Verunreinigung der öffentlichen Strassen, Wege und Plätze ist verboten. Wer durch irgendwelche Materialien den öffentlichen Grund verunreinigt, hat denselben sofort wieder zu reinigen. Zuwiderhandelnde werden gebüsst und die Instandstellungskosten den Verzeigten auferlegt.

Art. 29

Abfallentsorgung

Entfällt. Diese Vorschriften sind neu in der Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung geregelt.

Art. 30

**Schmutzabwasser
und Ablagerungen**

Entfällt. Diese Vorschriften sind in der Kanalisations-Verordnung und der Abfall-Verordnung der Gemeinde Hüttikon geregelt.

Art. 31

**Inanspruchnahme
öffentlichen Grundes**

Die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu gewerblichen oder anderen Zwecken, insbesondere das Abhalten von Umzügen, Versammlungen, Demonstrationen und Vorträgen jeder Art ist nur mit Bewilligung des Gemeinderats gestattet.

Das Waschen, Reparieren und die übrige Pflege von Fahrzeugen aller Art auf öffentlichen Strassen, Plätzen und Gehwegen sowie an Brunnen und Gewässern ist verboten.

IV. Strassen- und Verkehrspolizei

Art. 32

**Übertretungen ge-
setzlicher Bestim-
mungen**

Bezüglich der Handhabung der Strassen- und Verkehrspolizei wird auf die einschlägigen Erlasse von Bund und Kanton verwiesen.

Art. 33

Einfriedungen

Einfriedungen an öffentlichen Strassen, Gehwegen und Plätzen dürfen den Verkehr nicht gefährden oder behindern. Es wird auf die Bestimmungen der kantonalen Strassenabstandsverordnung verwiesen.

VI. Gesundheits-, Markt- und Hausierpolizei

Art. 34

**Übertretung ge-
setzlicher Bestim-
mungen**

Für das Gesundheitswesen und die Lebensmittelkontrolle wird auf die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Erlasse verwiesen.

Art. 35

Ladenschluss

Für die Verkaufszeiten gelten die kantonalen Bestimmungen gemäss dem kantonalen Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz vom 26. Juni 2000.

Art. 36

**Feilbieten von Waren
(Verkaufswagen)**

Die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu gewerbsmässigem Feilbieten von Waren irgendwelcher Art (auch im Verkaufswagen) ohne Bewilligung des Gemeinderats ist verboten.

Art. 37

Hausieren

Das Hausieren ist nur zur Tageszeit und an Werktagen gestattet. Es richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Markt- und Wandergewerbegesetzes.

Art. 38

Sammlungen

Die Durchführung von Geldsammlungen aller Art von Haus zu Haus und auf öffentlichen Strassen und Plätzen bedarf der Bewilligung des Gemeinderats. Sammlungen bei eigenen Vereinsmitgliedern sind nicht bewilligungspflichtig.

VII. Wirtschaftspolizei

Art. 39

Polizeistunde

Für die Wirtschaftspolizei wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Klein- und Mittelverkauf von alkoholhaltigen Getränken und der dazugehörigen Vollziehungsverordnung verwiesen. Die Polizeistunde ist auf 24.00 Uhr angesetzt.

Art. 40

**Verlängerung der
Polizeistunde**

Auf Gesuch hin kann der Polizeivorstand die Verlängerung der Polizeistunde für gesellschaftliche Veranstaltungen bewilligen. Gesuche um Erteilung solcher Bewilligungen müssen spätestens 48 Stunden vor Beginn des Anlasses dem Polizeivorstand eingereicht werden. Besondere Ausnahmefälle bleiben vorbehalten. Die Höhe der Gebühren der Polizeibewilligung wird vom Gemeinderat festgelegt. Allfällige Gewerbepatente sind vor der Veranstaltung der Gemeindeverwaltung zum Visum vorzulegen. Der Polizeivorstand kann die Erteilung der Polizeistunden-Verlängerungen an die Gemeindeverwaltung delegieren.

Bewirtung von Gästen bis 02.00 Uhr ist gestattet am Berchtoldstag, Bundesfeiertag, Feuerwehrhauptübung, Alarmübung und im Anschluss an Gemeindeversammlungen und Gemeinderatsitzungen, sowie bei Brandfällen und Katastrophen für Angehörige der Feuerwehr und anderer Rettungs- und Sicherheitskräfte.

Art. 41

**Verweigerung von
Verlängerungen**

Verlängerungen und Aufhebung der Polizeistunde am Vorabend des Palmsonntags, Karfreitags, Ostersonntags, Pfingstsonntags, des eidg. Bettags und des erstens Weihnachtstags werden nicht bewilligt.

Art. 42

**Aufhebung der Poli-
zeistunde**

Der gesetzliche Wirtschaftsschluss (Polizeistunde) ist an folgenden Ta-

gen aufgehoben: Silvester, Neujahr, Bauernfasnacht-Sonntag und -Montag, sowie an zwei weiteren, vom Gemeinderat festzusetzenden Tagen.

VIII. Sittenpolizei

Art. 43

Sitte und Anstand

Es ist verboten, Sitte und Anstand in grober Weise zu verletzen.

IX. Tierordnung

Art. 44

Tierhaltung

Die Halter von Tieren haben dafür zu sorgen, dass diese weder Personen belästigen noch andere Tiere angreifen und nicht durch Umherschweifen Schaden an Kulturen anrichten können. Halter von Tieren müssen dieselben so halten, dass niemand durch Lärm, Gerüche, Unreinlichkeiten und dergleichen belästigt wird. Überdies wird auf die Vorschriften der §§ 5 und 8 der kantonalen Verordnung über die allgemeine und Wohnhygiene, sowie auf das kantonale Gesetz über das Halten von Hunden, eingeschlossen die dazugehörige Verordnung, verwiesen.

Hundehaltung im Besonderen

Hundehaltung

Art. 44.1

Angriffe

Es ist verboten, Hunde auf Menschen oder Tiere zu hetzen oder sie absichtlich zu reizen. Ausgenommen sind Fälle rechtmässiger Verteidigung, der pflichtgemässe Einsatz von Hunden im öffentlichen Dienst sowie die in anderen Erlassen vorgesehene Ausnahmen. Ein Hund, der einen Menschen oder ein Tier anfällt, ist von demjenigen, der über ihn die Aufsicht ausübt mit allen zu Gebote stehenden Mitteln davon abzuhalten (§ 7 Hundegesetz).

Art. 44.2

Belästigung

Die Hundehalter sowie die Inhaber von Hundezwingern und Hundehöfen haben ihre Hunde so zu warten und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen durch fortwährendes Gebell, Geheult oder auf andere Weise belästigen, noch Gehwege, Trottoirs, fremde Gärten oder landwirtschaftliche Kulturen während der Vegetationszeit verunreinigen (§8 Hundegesetz).

Art. 44.3

Beaufsichtigung

In Wäldern und an Waldrändern sowie zur Nachtzeit im Freien dürfen

Hunde nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Bestimmungen der Jagdgesetzgebung bleiben vorbehalten.

X. Strafbestimmungen und Verwaltungszwang

Art. 45

Strafen

Übertretungen dieser Verordnungen werden mit Polizeibusse bis Fr 500.-- bestraft.

In leichten Fällen kann ein Verweis anstelle der Busse treten.

Art. 46

Kosten

Fehlbare haben zudem eine Spruchgebühr, die Kosten der Ausfertigung und Zustellung sowie allfällige Untersuchungs- und Polizeiauslagen zu tragen.

Art. 47

Bussendepositen

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen, Gebühren und Kosten entgegenzunehmen. Sie sind dazu verpflichtet, wenn der Verzeigte im Ausland wohnhaft ist.

Die Festsetzung der Bussen durch den Gemeinderat bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Art. 48

Bussen für Überwirthen

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, von Gästen, die eine Gaststätte nicht vor Ablauf der Toleranzzeit zum Wirtschaftsschluss verlassen haben, die Busse ohne Feststellung der Personalien einzukassieren. Gebühren werden in diesem Fall nicht erhoben.

Art. 49

Verwaltungszwang

Die Polizeiorgane sind berechtigt, die sofortige Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Einrichtungen zu verfügen. Nach erfolgloser Aufforderung, in dringenden Fällen auch ohne eine solche, können die Polizeiorgane die Beseitigung selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Die entstehenden Kosten werden dem oder den Verantwortlichen auferlegt.

Bei Übertretungen in Wirtschaftsbetrieben oder solchen im Rahmen von bewilligungspflichtigen Vergnügungsanstalten können die Polizeiorgane, wenn die Nachtruhe erheblich gestört wird, den Betrieb oder die Veranstaltung für die betreffende Nacht schliessen bzw. untersagen, wenn keine anderen Massnahmen Abhilfe schaffen.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 50

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kantonalen Amtsblatt und im Furttaler Mitteilungsblatt in Kraft. Sie ersetzt die Polizeiverordnung der Gemeinde Hüttikon vom 26. März 1979.

Die vorstehende Verordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2001 genehmigt und an der Sitzung vom 25. März 2002 in Artikel 1 und 7 angepasst.

Hüttikon, 18. Mai 2002

Namens des Gemeinderats

Der Gemeindepräsident
R. Graf

Der Gemeindeschreiber
K. Zbinden